



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

72. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Dezember 2019

Nummer 27

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	
26	27. 11. 2019	Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen Integrationsarbeit (KOMM-AN KI NRW)	754
		Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
791	28. 11. 2019	Veröffentlichung der Wildnisentwicklungsgebiete „Stadtwald Schwerte“ und „Kranenmeer“	755
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und Ministerium des Innern	
8051	3. 12. 2019	Änderung des Gemeinsamen Runderlasses „Durchführung von ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz Ausgabe der Untersuchungsberechtigungsscheine und Erhebungsbogen, Abrechnungsverfahren“	759

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
21. 11. 2019	Sonder-Investitionsprogramm 2019 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen	759

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	
27. 11. 2019	Genehmigung gem. § 18 Absatz 1 VerpackG; Genehmigungsbescheid vom 27. November 2019 zugunsten RK Recycling Kontor GmbH & Co. KG, Waltherstraße 49-51, 51069 Köln	762
	Landschaftsverband Rheinland	
4. 12. 2019	17. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland.	763
	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
13. 11. 2019	Bericht über die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung	763
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
22. 11. 2019	Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes 2018	763
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
22. 11. 2019	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr VRR) am Mittwoch, 4. Dezember 2019.	764
	Ministerium des Innern	
27. 11. 2019	Allgemeine Kommunalwahlen 2020 Nachweis von Vorstand, Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen	764
	Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses NRW	
5. 11. 2019	Sitzungstermine des Landespersonalausschusses NRW im Geschäftsjahr 2020	765
	KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister	
21. 11. 2019	Tagesordnung für die 26. KDN-Verbandsversammlung.	766
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
20. 11. 2019	Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Mittwoch, 4. Dezember 2019	766

I.

26

**Änderung der Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen
Integrationsarbeit
(KOMM-AN KI NRW)**

Runderlass des Ministeriums für Kinder,
Familie, Flüchtlinge und Integration
– Az: 423-9501 –

Vom 27. November 2019

Der Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration vom 21. Dezember 2017 (MBL NRW S. 30), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.2.2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „und“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Nummer 2.2.3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Flüchtlinge“ wird durch das Wort „Geflüchtete“ ersetzt.

3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

Satz 3 wird gestrichen.

4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird gestrichen.

b) Nummer 5.4.2 wird wie folgt gefasst:

„Förderung nach Nummer 2.2:
Gefördert werden Sachausgaben.

5.4.2.1

Renovierung, Ausstattung und Betrieb von Ankommenstreiffpunkten nach 2.2.1

5.4.2.1.1

Für die Renovierung von Ankommenstreiffpunkten beträgt der pauschale Festbetrag 1 000 Euro für einen Raum.

5.4.2.1.2

Für die Ausstattung von Ankommenstreiffpunkten beträgt der pauschale Festbetrag 1 000 Euro für einen Raum.

Es können insgesamt bis zu zwei Pauschalen nach den Nummern 5.4.2.1.1 und 5.4.2.1.2 für ein Gebäude beantragt werden.

Die Förderung der Renovierung beziehungsweise Ausstattung einer Büroräumlichkeit in einem Ankommenstreiffpunkt ist möglich, wenn diese für die Neueinrichtung oder Aufrechterhaltung des Betriebs des Ankommenstreiffpunkts erforderlich ist.

Die Förderung der Renovierung beziehungsweise Ausstattung von sanitären Anlagen, Abstellkammern, Keller- oder Lagerräumen ist ausgeschlossen.

5.4.2.1.3

Für den Betrieb von Ankommenstreiffpunkten beträgt der pauschale monatliche Festbetrag 400 Euro pro Ankommenstreiffpunkt.

Die Räumlichkeiten eines Ankommenstreiffpunkts müssen mindestens zu 33 Prozent der gesamten Nutzungszeit für den Bereich der Integration von Geflüchteten und Neuzuwanderern genutzt werden.“

c) Nummer 5.4.2.2.1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Flüchtlingen“ wird durch das Wort „Geflüchteten“ ersetzt.

bb) Das Wort „monatliche“ wird gestrichen.

cc) Nach dem Wort „Tätigen“ werden die Wörter „pro Monat“ eingefügt.

d) Nummer 5.4.2.2.2 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anzahl der Teilnehmenden muss mindestens bei zehn und die Anzahl der ehrenamtlich Tätigen bei mindestens zwei Personen liegen.“

e) Nummer 5.4.2.3.1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „2 000“ wird durch die Angabe „500“ ersetzt.

f) Nummer 5.4.2.3.2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „2 000“ wird durch die Angabe „500“ ersetzt.

g) Nummer 5.4.2.4.1 wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort „Referentinnen“ wird das Wort „externe“ eingefügt.

h) Nummer 5.4.2.4.2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „der“ wird das Wort „einmalige“ eingefügt.

i) Die Nummer 5.4.3 wird neu eingefügt:

„5.4.3

Abweichend von Nummer 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Landesmitteln bereitgestellt werden.“

5. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7.1.2 wird wie folgt gefasst:

„Die Antragstellung für das Jahr 2020 nach den Nummern 2.1 und 2.2 hat bis zu vier Wochen Veröffentlichung des Änderungsrunderlasses zu erfolgen. Für nachfolgende Haushaltsjahre erfolgt die Antragstellung bis zum 15. November eines Jahres.“

b) Nummer 7.4.2.1 wird wie folgt gefasst:

„Maßnahmen nach Nummer 5.4.2.1:

Der Verwendungsnachweis erfolgt durch einen Sachbericht, eine Auflistung der geförderten Ankommenstreiffpunkte sowie eine Bestätigung, dass die Räume des Ankommenstreiffpunktes zu mindestens 33 Prozent der gesamten Nutzungszeit für den Bereich der Integration von Geflüchteten und Neuzuwanderern genutzt werden. Die Auflistung enthält Angaben zu dem Träger, der Anzahl der Räume und den eingesetzten pauschalen Festbeträgen. Ein Raumnutzungsplan ist vorzuhalten.

Der Sachbericht umfasst mindestens Angaben zur Nutzung der Ankommenstreiffpunkte, zum Einsatz der Zuwendung sowie eine Darlegung der Kriterien, die zur Weiterleitung herangezogen wurden.“

c) In Nummer 7.4.2.2 wird Satz 3 wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Tätigen“ werden die Worte „so wie die Anzahl der Teilnehmenden“ eingefügt.

6. Nummer 8 Sätze 2 und 3 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Muster der Anlagen 1 bis 6 werden geändert und ausgetauscht. Die Muster und Anlagen werden nicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen abgedruckt. Eine Einsichtnahme ist über die nicht amtliche elektronische Fassung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL NRW.) und in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) unter <https://recht.nrw.de> möglich.“

791

**Veröffentlichung der Wildnisentwicklungsgebiete
„Stadtwald Schwerte“ und „Kranenmeer“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– III-3 031.07.00.21 –

Vom 28. November 2019

Nach § 40 Absatz 3 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214) geändert worden ist, werden hiermit die Wildnisentwicklungsgebiete „Stadtwald Schwerte“ sowie „Kranenmeer“ bekanntgegeben.

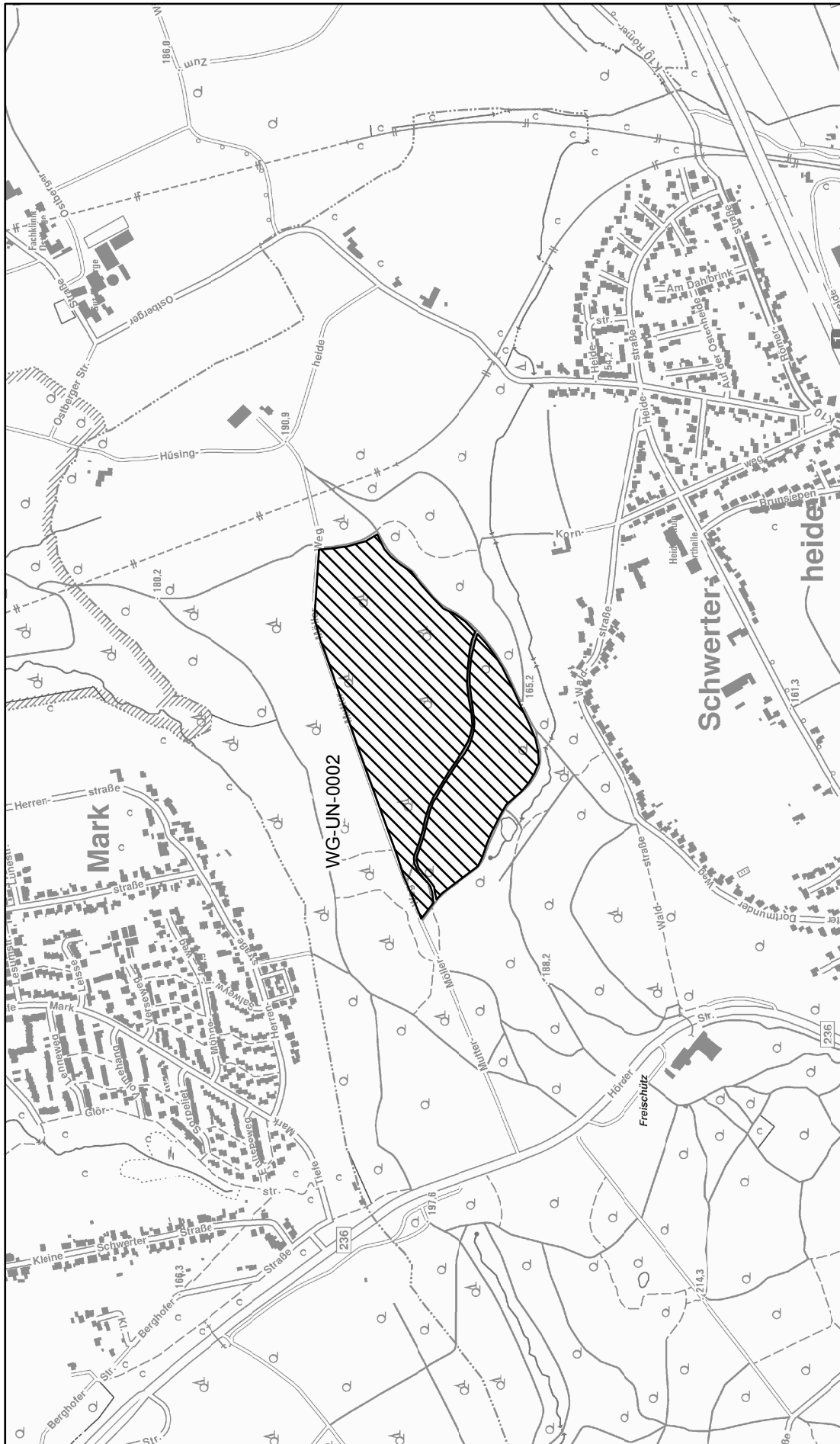
Mit dieser Veröffentlichung sind diese Wildnisentwicklungsgebiete als Naturschutzgebiete im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, nach Maßgabe des § 40 Absatz 1 Satz 6 des Landesnaturschutzgesetzes geschützt. Die mit dieser Unterschutzstellung verbundenen Verbote ergeben sich aus § 40 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes.

Die Abgrenzungen der beiden Wildnisentwicklungsgebiete sind in den Übersichtskarten in den Anlagen dargestellt. Eine Karte aller Wildniswälder in Nordrhein-Westfalen kann auch im Internet unter der Adresse <http://wildnis.naturschutzinformationen.nrw.de> eingesehen werden.

Regierungs- bezirk	WEG-Kennung	WEG-Name	Anzahl Teilflächen	Größe in ha	Kurzbeschreibung	Regional- forstamt	Kreis	Gemeinde
Arnsberg	WG-UN-0002	Stadtwald Schwerte	1	16,2	Das WEG liegt zwischen dem Dortmunder Stadtteil Aplerbecker Mark und Schwerte (Schwerteheide) östlich der Bundesstraße B 236. Im Gebiet finden sich reich strukturierte Buchenwälder verschiedener Altersphasen mit eingestreuten Alt- und Totholzbeständen.	RFA Ruhrgebiet	Unna	Schwerte
Münster	WG-BOR-0001	Kranenmeer	1	78,1	Das WEG befindet sich zwischen den Ortschaften Buschhausen und Rhade / Kaltenbach. Es handelt sich größtenteils um aufgelichtete Kiefernwälder mit naturnahem Waldjungwuchs und sturmbedingt zum Teil hohen Anteilen an liegendem Totholz. Kleinere Teilflächen werden von Schwarz-Erlen-Wäldern und naturnahen Birken-Eichen-Mischwäldern eingenommen.	RFA Münsterland	Borken	Heiden

Anlage 2

WG-UN-0002, Stadtwald Schwerte



Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

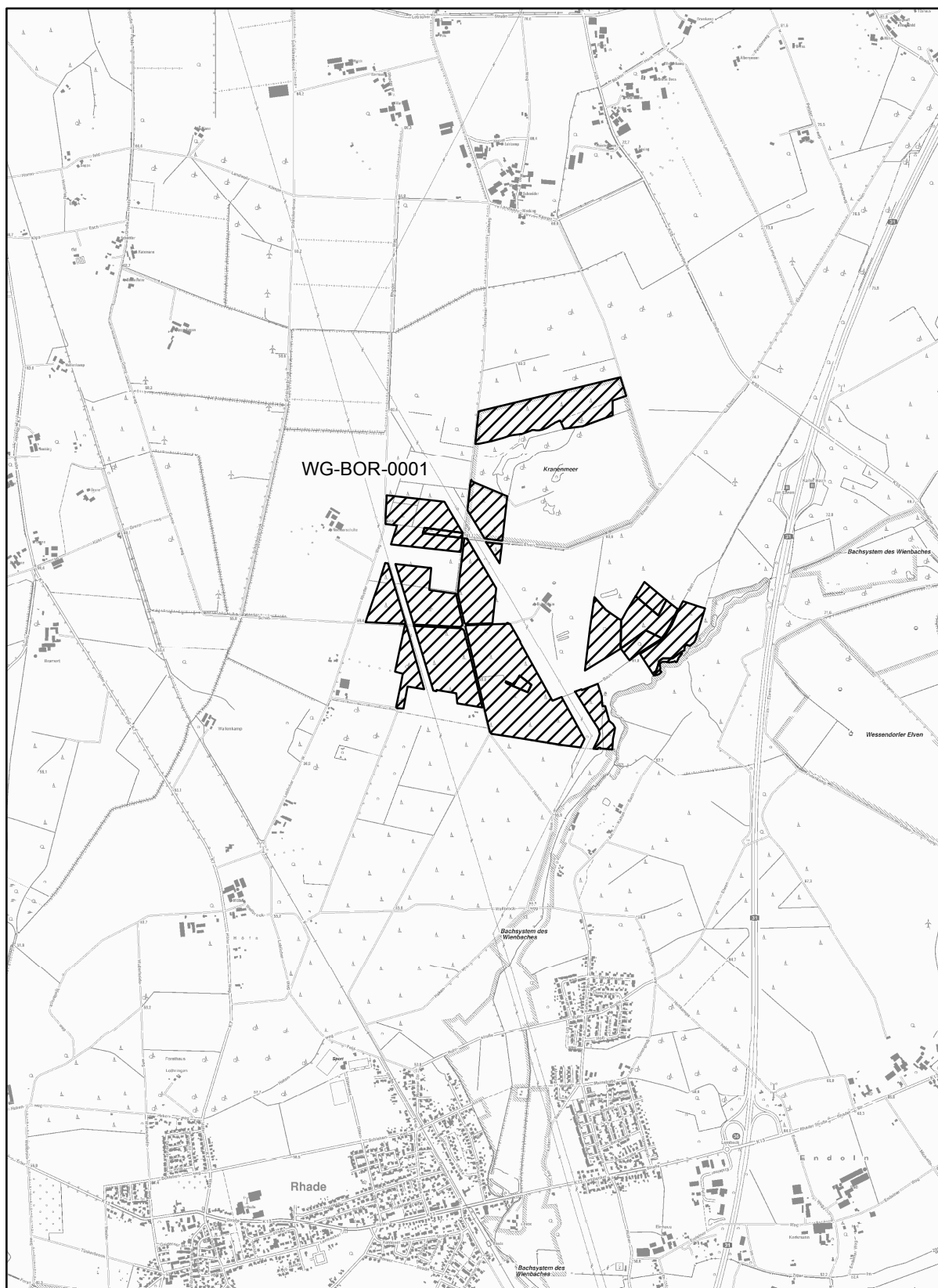
© Topografische Karten:
Bez.-Reg. Köln, Abt.
GEObasis NRW, Bonn 2016

Stand: November 2019
Maßstab: 1 : 10.000

Bearbeitung: LANUV, FB 21 und FB 23
Kartografie: LANUV, FB 21

Anlage 3

WG-BOR-0001, Kranenmeer



Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen



Bearbeitung: LANUV, FB 21 / FB 23
Kartografie: LANUV, FB 21

Stand: November 2019
Maßstab: 1 : 25.000

© Topografische Karten:
Bez.-Reg. Köln, Abt.
GEObasis NRW, Bonn 2016

8051

**Änderung des Gemeinsamen Runderlasses
„Durchführung von ärztlichen Untersuchungen
nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz
Ausgabe der Untersuchungsberechtigungsscheine
und Erhebungsbogen, Abrechnungsverfahren“**

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– III A 2 – 8351 –
und des Ministeriums des Innern
– 53.20.01.03 –
Vom 3. Dezember 2019

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit, des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie und des Innenministeriums „Durchführung von ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz Ausgabe der Untersuchungsberechtigungsscheine und Erhebungsbogen, Abrechnungsverfahren“ vom 10. Juli 2003, der im Rahmen der Erlassvereinbarung 2003 überarbeitet und zuletzt durch den Gemeinsamen Runderlass vom 24. Juli 2014 (MBL NRW. S. 420) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 13 werden die Wörter „beim Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „bei dem für Arbeitsschutz zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - b) In Satz 18 wird die Angabe „3 Abs. 2 Nr. 8“ durch die Wörter „2 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
2. In Nummer 3.4 Satz 1 wird nach dem Wort „unmittelbar“ das Wort „bei“ eingefügt.
3. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„Der Runderlass vom 1. September 1994 (MBL NRW. S. 1092) wird aufgehoben. Dieser Gemeinsame Runderlass tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Dieser Gemeinsame Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2019 S. 759

II.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Sonder-Investitionsprogramm 2019
und sonstige Krankenhausmaßnahmen
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Vom 21. November 2019

Auf Grund § 19 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. GV. NRW. 2008 S. 157), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) geändert worden ist, wird für die Einzelförderung von Investitionen nach § 21a KHGG NRW für das Jahr 2019 folgendes Sonder-Investitionsprogramm aufgestellt und veröffentlicht:

1. Zur Finanzierung stehen folgende Mittel zur Verfügung:
 - 1.1 Errichtung von Krankenhäusern (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) einschließlich der Erstausrüstung mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegütern sowie der Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen

Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren (Baupauschale; § 18 Absatz 1 Nummer 1 des KHGG NRW)

- | | |
|---|---------------|
| – Ausgabemittel –
laut Haushaltsansatz | 217 000 000 € |
|---|---------------|
- 1.2 Pauschale Förderung kurzfristiger Anlagegüter (§§ 17 und 18 Absatz 1 Nummer 2 KHGG NRW)

– Ausgabemittel – laut Haushaltsansatz	335 000 000 €
Forderungen für 2018	333 963,52 €
	551 666 036,48 €
 - 1.3 Einzelförderung von Investitionen (§ 21a KHGG NRW)

– Ausgabemittel – laut Haushaltsansatz	66 000 000 €
	617 666 036,48 €
 - 1.4 Mögliche Förderung der Investitionskosten durch besondere Beträge (§ 23 KHGG NRW)

– Ausgabemittel – laut Haushaltsansatz	7 000 000 €
Ausgabemittel insgesamt	624 666 036,48 €
 2. Für die Berechnung der jährlichen Pauschalbeträge nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 und 2 KHGG NRW werden festgesetzt

– Anlage A –

 - 2.1.1 Fallwert gemäß § 2 Absatz 2 der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung vom 18. März 2008 (GV. NRW. S. 347), die durch Verordnung vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 323) geändert worden ist, im Folgenden PauschKHFVO genannt

	42,195 €
--	----------
 - 2.1.2 Fallwert gemäß § 2 Absatz 3 PauschKHFVO

	65,108 €
--	----------
 - 2.2.1 Tageswert gemäß § 3 Absatz 2 PauschKHFVO

	2,399 €
--	---------
 - 2.2.2 Tageswert gemäß § 3 Absatz 3 PauschKHFVO

	3,691 €
--	---------
 3. Für die unter Nummer 1.3 genannte Einzelförderung von Investitionen wird ausgewiesen

– Anlage B –
 - 3.1 Der Förderschwerpunkt für das Jahr 2019 lautet:

Verbesserung der Versorgungsqualität durch strukturerweiternde oder strukturstärkende Maßnahmen.
 - 3.2 Für eine Einzelförderung im Rahmen dieses Schwerpunktes muss zwingend eines der beiden folgenden Förderkriterien erfüllt sein:
 - 3.2.1 Förderkriterium 1

Das Fördervorhaben dient dem Abbau doppelt vorgehaltener Leistungsstrukturen.
 - 3.2.2 Förderkriterium 2

Das Fördervorhaben dient der nachhaltigen Stärkung der Leistungsstrukturen in ländlichen Versorgungsgebieten.
 - 3.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dem KHGG NRW entsteht nach § 19 Absatz 2 KHGG NRW erst mit der schriftlichen Bewilligung der Fördermittel.

Anlage A
Pauschale Krankenhausfördermittel
gem. § 18 Abs. 1 KHGG NRW 2019

Teilbeträge (Bemessungsgrundlage)	Pauschalen gem. § 18 Abs. 1 KHGG NRW				
	Bemessungs- grundlagen	Pauschale gem. Nr. 1 (Baupauschale)		Pauschale gem. Nr. 2 (kurzfr. Anlagegüter)	
		Multiplikator *1)	Betrag (€) *2)	Multiplikator *1)	Betrag (€) *2)
Fallwertbeträge (Bewertungsrelationen)	4.381.174,43	42,195	184.863.655,18 €	65,108	285.249.504,66 €
Tageswertbeträge (Gewichtete Berechnungstage)	8.692.015,79	2,399	20.852.145,91 €	3,691	32.082.230,33 €
nachrichtlich: Multiplikator für vollstat. BT (x 1,6)		3,8384		5,9056	
Budgetbeträge (Zusatzentgelte gem. § 4 PauschKHFVO)	605.552.846,38 €	1,63%	9.870.511,36 €	2,50%	15.138.821,14 €
Ausbildungsbeträge (Ausbildungsplätze)	19.056,86	74,00 €	1.410.207,64 €	115,00 €	2.191.538,90 €
Gesamt			216.996.520,09 €		334.662.095,03 €

nachrichtlich:

abgerechnete Leistungen

gem. § 3 PauschKHFVO

1.604.264.777,59 €

1,30%

2,00%

32.085.295,55 €

**1) Multiplikatoren bei Fallwerten und Tageswerten auf drei Nachkommastellen abgerundet*

**2) Die jeweiligen Beträge der einzelnen Krankenhäuser sind auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet und werden als Gesamtsumme hier*

Anlage B
Ausgewählte Fördermaßnahmen für eine Einzelförderung im Jahr 2019:

<u>Regierungsbezirk</u>	<u>Stadt</u>	<u>Krankenhaus</u>	<u>Beschreibung Fördervorhaben</u>	<u>förderfähige Gesamtkosten</u>
Arnsberg	Arnsberg	Klinikum Hochsauerland	Erweiterung des Karolinen-Hospitals durch Neubau zur Implementierung eines zentralen Notfall-/Intensivstandortes und Konzentration von Fachabteilungen	28.166.000 €
Arnsberg	Brilon	Städtisches Krankenhaus Maria Hilf Brilon	Umbau/Neubau der Intensivstation	980.865 €
Arnsberg	Brilon	Städtisches Krankenhaus Maria Hilf Brilon	Umbau Infektionsstation und Einbau RLT- Anlage	1.016.465 €
Köln	Düren	St. Marien-Hospital Düren	Umbau der Kinderklinik	2.388.481 €
Münster	Coesfeld	Christophorus-Kliniken Coesfeld	Erweiterung Kreißsaalbereich und neonatologische Intensivmedizin	5.853.046 €
Detmold	Herford	Klinikum Herford	Neubau der Kinder- und Jugendklinik	16.275.346 €
Münster	Steinfurt	UKM Marienhospital Steinfurt	Neustrukturierung Marienhospital Steinfurt	15.250.000 €

III.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Genehmigung gem. § 18 Absatz 1 VerpackG; Genehmigungsbescheid vom 27. November 2019 zugunsten RK Recycling Kontor GmbH & Co. KG, Waltherstraße 49-51, 51069 Köln

Bekanntmachung des Landesamtes für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz

Vom 27. November 2019

Auf Antrag der RK Recycling Kontor GmbH & Co. KG, Waltherstraße 49-51, 51069 Köln (nachstehend Antragstellerin genannt) vom 7. Februar 2018 ergeht gemäß § 18 Absatz 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) folgender Bescheid:

I.

Der RK Recycling Kontor GmbH & Co. KG, Waltherstraße 49-51, 51069 Köln wird der Betrieb eines dualen Systems gem. § 18 Absatz 1 VerpackG genehmigt.

II.

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1.

Für Vertragsgebiete, für die die Antragstellerin noch keine rechtsverbindlich unterzeichneten Verträge über die regelmäßige Abholung, Sortierung und Verwertung gebrauchter Verkaufsverpackungen abgeschlossen hat, hat sie bis spätestens zum 31.12.2019 rechtsverbindlich unterzeichnete Verträge vorzulegen. Können für einzelne Vertragsgebiete keine Verträge innerhalb der Frist vorgelegt werden, so ist nachzuweisen, dass den Entsorgungsdienstleistern angemessene Vertragsangebote unterbreitet wurden.

2.

Die Antragstellerin hat für Entsorgungsgebiete, in denen keine Abstimmungsvereinbarungen vorliegen, den Nachweis flächendeckender Abstimmungsvereinbarungen bis spätestens zum 31.12.2019 durch Vorlage der Abstimmungsvereinbarungen oder Unterwerfungserklärungen zu führen oder ihr Bemühen um den Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung nachzuweisen. Eine auf die Zukunft gerichtete „Blanko“-Unterwerfungserklärung ist dann nicht mehr ausreichend, ebenso eine etwaige beiderseitige Absichtserklärung.

3.

Die Antragstellerin hat Leistungs-, Sortier- und Verwertungsverträge, die erst nach dem Zeitpunkt dieser Genehmigung rechtsverbindlich unterzeichnet werden sollen, mit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Bescheides rückwirkender Geltung abzuschließen.

4.

Werden Leistungs-, Sortier- und Verwertungsverträge, die die Antragstellerin mit Entsorgungs- bzw. Verwertungsunternehmen abgeschlossen hat, oder die Finanzierungsvereinbarung mit der Zentralen Stelle Verpackungsregister oder der Beitritt zu der Gemeinsamen Stelle durch einen der Vertragspartner gekündigt oder sind diese zeitlich befristet, so hat die Antragstellerin dies der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zum Ende der Befristung bzw. der jeweils vertraglich festgelegten ordentlichen Kündigungsfrist ist ein neuer Vertrag vorzulegen, der die zur Erfüllung der Systemanforderungen erforderlichen Verpflichtungen des gekündigten Vertrages in vollem Umfang übernimmt. Sollte eine der Abstimmungsvereinbarungen mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gekündigt werden oder auslaufen, so ist eine neue Abstimmungsvereinbarung zu schließen.

5.

Die Antragstellerin ist verpflichtet, der Genehmigungsbehörde und/oder den von dieser beauftragten Dritten alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, die zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dem VerpackG oder diesem Bescheid ergebenden Anforderungen benötigt werden. Darüber hinaus hat die Antragstellerin zu gewährleisten, dass der Genehmigungsbehörde und von dieser beauftragten Dritten zu den o.g. Überwachungszwecken Zutritt zu den zur Umsetzung des VerpackG genutzten Anlagen und die erforderliche Einsicht in die Unterlagen gewährt wird.

6.

Die Aufnahme des operativen Betriebes ist der Genehmigungsbehörde, den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den übrigen dualen Systemen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

7.

Die Antragstellerin hat eine angemessene, insolvenzsichere Sicherheit für den Fall zu leisten, dass sie oder die von ihr Beauftragten die Pflichten nach dem VerpackG ganz oder teilweise nicht erfüllen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder den zuständigen Behörden dadurch zusätzliche Kosten oder finanzielle Verluste entstehen.

Die Sicherheitsleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides entweder in Form einer unwiderruflichen und unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Sparkasse oder Großbank oder Kreditversicherung bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.

Auf Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB ist zu verzichten.

Bei Änderung der zu hinterlegenden Sicherheit erfolgt die Rückgabe der Bürgschaft gegen Hinterlegung der neuen Bürgschaftsurkunde.

Bei Stellung der Sicherheitsleistung in Form der Hinterlegung sind die Vorgaben des Hinterlegungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (HintG NRW) vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 192), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes und zur Vornahme weiterer Änderungen vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 311) zu beachten. Die Einzahlung hat innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides zu erfolgen und ist der Genehmigungsbehörde durch Original des Einzahlungsbeleges nachzuweisen. Ein auf einem Konto der Landeskasse eingezahlter Betrag ist bei Änderung der zu hinterlegenden Sicherheit durch entsprechende Rück- oder Zuzahlungen auszugleichen.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch Einzahlung von Geld auf einem Konto bei der Landeskasse Düsseldorf erbracht werden.

Die Höhe der Sicherheit richtet sich nach den Erfassungsmengen und Lizenzmengenanteilen der einzelnen Systembetreiber, den Kosten der Entsorgung der jeweiligen Verpackungsabfälle, sowie den von der Antragstellerin zu entrichtenden Neben- und Mitbenutzungsentgelten.

Eine Neufestlegung der Sicherheitsleistung erfolgt nur, wenn bei einer Neuberechnung die Abweichung zur hinterlegten Sicherheit mehr als 25 % beträgt.

Bei neu zu genehmigenden Systemen beträgt die zu erhebende Sicherheitsleistung mindestens 2 % des Gesamtbetrages aller Systeme im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.

Eine Sicherheitsleistung für die Fraktionen PPK und Glas kann entfallen, wenn die Erlöse am Markt für Altpapier bzw. Altglas längerfristig absehbar positiv sind.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird in einem gesonderten Bescheid berechnet und festgesetzt.

8.

Die Beteiligung an der Gemeinsamen Stelle ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe dieses Bescheids nachzuweisen.

9.

Nach § 18 Absatz 3 S. 1 VerpackG kann die für die Genehmigung zuständige Behörde die Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen, wenn sie feststellt, dass ein System seinen Pflichten nach § 14 Absatz 1 und 2 VerpackG nicht nachkommt oder dass eine der in § 18 Absatz 1 S. 2 VerpackG genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn der Betrieb des Systems eingestellt wurde. Die für die Genehmigung zuständige Behörde kann die Genehmigung auch nach § 49 Absatz 2 Nr. 2 VwVfG NW widerrufen, wenn eine der in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen nicht oder nicht innerhalb der dort genannten Frist erfüllt wird, oder wenn die Antragstellerin keine ausreichende Sicherheit beibringt.

10.

Die Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

III.

Der Bescheid ist sofort vollziehbar.

IV.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Kostenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.

V.

Der verfügende Teil des Bescheids wird öffentlich bekannt gemacht.

– MBl. NRW. 2019 S. 762

Landschaftsverband Rheinland

17. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 4. Dezember 2019

Die 17. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland findet am 16. Dezember 2019, 10.00 Uhr in Köln, Raum Rhein/Ruhr/Erft des LVR-Horion-Hauses, Hermann-Pünder-Straße 1, statt. Die Einberufung mit Tagesordnung ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 4. Dezember 2019

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– MBl. NRW. 2019 S. 763

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Bericht über die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– IV-6 120 600 004 –

Vom 13. November 2019

Gemäß § 83 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, wird ab dem 22. Dezember 2019 in Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1) (EG-Wasserrahmenrichtlinie) ein Bericht über die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung für die nordrhein-westfälischen Anteile der Flussgebiete Rhein, Weser, Ems und Maas vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zur Anhörung veröffentlicht.

Hierzu kann bis zum 22. Juni 2020 von Bürgerinnen und Bürgern, Interessenvertretungen, angrenzenden Bundesländern und europäischen Nachbarstaaten Stellung genommen werden.

Das Anhörungsdokument kann ab dem 22. Dezember 2019 beim

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf,
poststelle@mulnv.nrw.de,
Fax: 0211-4566-388

und bei den Bezirksregierungen

- Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, 0211/475-0,
poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de
- Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 4 – 8, 50667 Köln, 0221/147-0,
poststelle@bezreg-koeln.nrw.de
- Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, 02931/82-0,
poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de
- Bezirksregierung Münster
Domplatz 1- 3, 48128 Münster, 0251/411-0,
poststelle@bezreg-muenster.nrw.de
- Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, 05231/71-0, poststelle@bezreg-detmold.nrw.de

eingesehen beziehungsweise angefordert werden.

Außerdem wird das Dokument im Internet unter der Adresse www.flussgebiete.nrw.de sowie über die Homepage des Ministeriums (www.umwelt.nrw.de) zur Verfügung gestellt.

– MBl. NRW. 2019 S. 763

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes 2018

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Vom 22. November 2019

Die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes 2018 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ist im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, 22. November 2019

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2019 S. 763

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr VRR) am Mittwoch, 4. Dezember 2019

Bekanntmachung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr
Vom 22. November 2019

Am Mittwoch, 4. Dezember 2019, 11:00 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Essen, Porscheplatz, 45127 Essen, Raum 2.20, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 26.09.2019
4. Wahlen zu den Gremien
5. Wirtschaftsplan der VRR AöR für das Jahr 2020
6. Wirtschaftsplan des ZV VRR für das Jahr 2020
7. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes ZV VRR FaIn EB für das Jahr 2020
8. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses des ZV VRR, des ZV VRR FaIn-EB sowie der VRR AöR und des NVN für das Jahr 2020
9. Umlagensatzung des ZV VRR für das Jahr 2020
10. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

11. Rahmenvertrag Europäische Investitionsbank Niederrhein-Münsterland-Netz
12. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 22. November 2019

Guido G ö r t z
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2019 S. 764

Ministerium des Innern

Allgemeine Kommunalwahlen 2020 Nachweis von Vorstand, Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 27. November 2019

Gemäß § 25 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

1

1.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung vom 4. September 2019 (Bekanntmachung am 24. September 2019, MBl. NRW. S. 494) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist, kann Wahlvorschläge für die Wahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Kreise am 13. September 2020 nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat (§ 15 Absatz 2 Satz 2, § 16 Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), das zuletzt durch Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher

Vorschriften vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) geändert worden ist, § 26 Absatz 5 Satz 1, § 31 Absatz 3 Satz 2 KWahlO).

1.2

Die Bedingungen gelten auch, wenn eine Partei oder Wählergruppe einen Wahlvorschlag für die Wahl des (Ober-)Bürgermeisters oder des Landrats einreicht (§ 46b KWahlG, § 75a KWahlO).

1.3

Die Nachweise hat außerdem eine Partei oder Wählergruppe, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Bezirksvertretung, in einer anderen Bezirksvertretung der kreisfreien Stadt, im Rat der kreisfreien Stadt, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist, zu erbringen, wenn sie Listenwahlvorschläge für die Wahlen zu den Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten einreicht (§ 46a Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 3 KWahlG, § 72 Absatz 5 Satz 1 KWahlO).

1.4

Entsprechende Nachweise hat außerdem eine Partei oder Wählergruppe, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist, zu erbringen, wenn sie Listenwahlvorschläge für die Wahl zur Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr einreicht (§ 46h Absatz 4 Satz 2 KWahlG, § 75j Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 5 Satz 3 Buchstabe c KWahlO).

1.5

Ausgenommen von der Nachweispflicht sind solche Parteien, die die erforderlichen Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes dem Bundeswahlleiter bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß eingereicht haben (§ 15 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz, § 16 Absatz 3, § 46a Absatz 5 Satz 2, § 46b, § 46h Absatz 4 Satz 3 KWahlG). Die Nachweispflicht kann zudem auch als erfüllt angesehen werden, wenn die ordnungsgemäße Einreichung der Unterlagen beim Bundeswahlleiter erst nach der Wahlausschreibung, aber vor dem Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge am 16. Juli 2020 erfolgt ist.

2

2.1

Im Landtag Nordrhein-Westfalen waren zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen folgende Parteien vertreten:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Alternative für Deutschland (AfD)

2.2

Im Deutschen Bundestag war – neben den unter 2.1. genannten Parteien – in der laufenden Wahlperiode zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung aufgrund eines Wahlvorschlages aus NRW die Partei DIE LINKE (DIE LINKE) ununterbrochen vertreten.

3

Das Verzeichnis der Parteien, die die vollständigen Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter eingereicht haben, ist unter

www.bundeswahlleiter.de/dam/jcr/477203a4-8602-497d-9311-89d9a7c7b78a/anschriftenverzeichnis_parteien.pdf

einzusehen (§§ 25, 70, 75a, 75f KWahlO)).

4

4.1

Reicht eine Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet, bei

Bezirksvertretungswahlen im Gebiet der kreisfreien Stadt, ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden (§ 26 Absatz 5 Satz 2, § 31 Absatz 3 Satz 3, § 72 Absatz 5 Satz 2, § 75a KWahlO).

Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet, bei Wahlvorschlägen für die Bezirksvertretungswahlen eine über das Gebiet der kreisfreien Stadt hinausgehende Organisation, so brauchen Satzung und Programm dem Wahlleiter nicht eingereicht zu werden, wenn von den jeweils zuständigen Stellen bestätigt wird, dass sie ihr ordnungsgemäß eingereicht sind (§ 26 Absatz 5 Satz 3, § 31 Absatz 3 Satz 4, § 72 Absatz 5 Satz 3, § 75a KWahlO).

4.2

Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm nach § 26 Absatz 5 KWahlO sind – unter Beifügung der für die Gesamtpartei oder Gesamtwählergruppe geltenden Satzung und des für die Gesamtpartei oder die Gesamtwählergruppe geltenden Programms – einzureichen:

4.2.1

beim Landrat, falls die Partei oder Wählergruppe eine nicht über das Gebiet des Kreises hinausgehende Organisation hat (§ 26 Absatz 5 Satz 3 Buchstabe a KWahlO),

4.2.2

bei der Bezirksregierung, falls die Partei oder Wählergruppe eine nicht über einen Regierungsbezirk hinausgehende Organisation hat (§ 26 Absatz 5 Satz 3 Buchstabe b KWahlO),

4.2.3

beim Ministerium des Innern, falls die Partei oder Wählergruppe eine über einen Regierungsbezirk hinausgehende Organisation hat (§ 26 Absatz 5 Satz 3 Buchstabe c KWahlO).

Die Anträge sollen möglichst frühzeitig vor dem Zeitpunkt eingereicht werden, an dem die Wahlausschüsse in den einzelnen Wahlgebieten über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden haben. Sie sollten daher möglichst

bis zum 15. Mai 2020

bei den jeweils zuständigen Stellen eingereicht werden. Antragsteller, die diese Antragsfrist nicht einhalten, laufen Gefahr, dass über ihre Anträge nicht mehr so rechtzeitig entschieden werden kann, dass die Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung bei der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge vorliegt oder bekannt ist.

4.3

Antragsberechtigt ist,

4.3.1

für den Antrag beim Landrat:

die für den Kreis zuständige Leitung der Partei oder Wählergruppe,

4.3.2

für den Antrag bei der Bezirksregierung:

die für den Regierungsbezirk zuständige Leitung der Partei oder Wählergruppe,

4.3.3

für den Antrag beim Ministerium des Innern:

die für das Land Nordrhein-Westfalen zuständige Leitung der Partei oder Wählergruppe.

4.4

Die nach § 26 Absatz 5 Satz 3 KWahlO für die Bestätigung zuständige Behörde (siehe Nummer 4.2) übersendet dem Antragsteller im Falle der ordnungsgemäßen Einreichung unverzüglich die Bestätigung und fügt, falls der Antragsteller dies beantragt hat, die für die einzelnen Wahlgebiete erforderliche Anzahl von beglaubigten Abschriften der Bestätigung bei.

Die Bestätigung wird außerdem, falls sie von dem Landrat oder von der Bezirksregierung erteilt wird, in den Amtsblättern oder Zeitungen veröffentlicht, die allgemein für Bekanntmachungen dieser Behörden bestimmt sind. Im Falle der Bestätigung durch das Ministerium des Innern wird sie im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Die zuständigen Stellen können die Bestätigung auch, anstatt sie in der vorgenannten Art zu veröffentlichen, den Wahlleitern und Wahlleiterinnen der Wahlgebiete ihres Zuständigkeitsbereichs unmittelbar mitteilen.

Ist die Bestätigung veröffentlicht oder den Wahlleitern unmittelbar mitgeteilt worden, so ist es für die Gültigkeit des Wahlvorschlags unschädlich, wenn die Bestätigung keinem der Wahlvorschläge im Wahlgebiet beigelegt ist.

– MBl. NRW. 2019 S. 764

Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses NRW

Sitzungstermine des Landespersonalausschusses NRW im Geschäftsjahr 2020

Bekanntmachung der Geschäftsstelle
des Landespersonalausschusses NRW
Az.: – 04.01 – 16 – 5 –

Vom 5. November 2019

Die Sitzungstermine des Landespersonalausschusses NRW für das Geschäftsjahr 2020 werden wie folgt festgelegt:

9. Sitzung: Mittwoch, 26. Februar 2020

Abgabetermin
für Anträge: Mittwoch, 29. Januar 2020

10. Sitzung: Mittwoch, 27. Mai 2020

Abgabetermin
für Anträge: Mittwoch, 29. April 2020

11. Sitzung: Mittwoch, 2. September 2020

Abgabetermin
für Anträge: Mittwoch, 5. August 2020

12. Sitzung: Mittwoch, 25. November 2020

Abgabetermin
für Anträge: Mittwoch, 28. Oktober 2020

Vollständige Antragsunterlagen (siehe § 1 Verfahrensordnung, Anlage zu § 2 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses, MBl. NRW. 2018 S. 480.), die bis zum Abgabetermin bei der Geschäftsstelle eingehen, werden in der Regel in der folgenden Sitzung behandelt.

– MBl. NRW. 2019 S. 765

KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister**Tagesordnung für die
26. KDN-Verbandsversammlung**

Bekanntmachung
des KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister
Vom 21. November 2019

**Tagesordnung für die 26. KDN Verbandsversammlung
am 4. Dezember 2019 um 10:30 Uhr im Verwaltungsge-
bäude der Bundesstadt Bonn**

- TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Wahl des Sitzungsleiters
- TOP 3: Wahlen
- a) Schriftführer
 - b) Stellvertretender Schriftführer
 - c) Vorsitzender der Verbandsversammlung
 - d) Stellv. Vorsitzender der Verbandsversamm-
lung
- TOP 4: Genehmigung der Niederschrift vom 13.06.2019 in Mettmann
- TOP 5: Bericht des Wirtschaftsprüfers zu den Jahresabschlüssen 2018
- TOP 6: Beschlussfassung zum KDN Jahresabschluss 2018
- TOP 7: Beschlussfassung zum AKDN-sozial Jahresabschluss 2018
- TOP 8: Beschlussfassung zum KDN Wirtschaftsplan 2020
- TOP 9: Beschlussfassung zum AKND-sozial Wirtschaftsplan 2020
- TOP 10: Beauftragung der Wirtschaftsprüfung für Jahre 2019 – 2021
- TOP 11: Satzungsänderung – Stadt Oberhausen
- TOP 12: Entsendung von Vertretern in den Betriebsausschuss AKDN-sozial
- TOP 13: Sachstand zur Umsatzsteuerpflicht für Zweckverbände
- TOP 14: Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) in NRW
- TOP 15: Terminplanung 2020
- TOP 16: Verschiedenes

– MBl. NRW. 2019 S. 766

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr AöR
am Mittwoch, 4. Dezember 2019**

Bekanntmachung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr
Vom 20. November 2019

Am Mittwoch, 4. Dezember 2019, 10:30 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Essen, Porscheplatz, 45127 Essen, Raum 2.20, eine Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 26.09.2019
4. Sachstandsbericht
5. Verkehrskonzept 2030/2050
6. SPNV-Etat 2020
7. Wirtschaftsplan der VRR AöR für das Jahr 2020
8. Wirtschaftsplan des ZV VRR für das Jahr 2020
9. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes ZV VRR FaIn EB für das Jahr 2020
10. Wirtschaftsplan des NVN für das Jahr 2020
11. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses des ZV VRR, des ZV VRR FaIn-EB sowie der VRR AöR und des NVN für das Jahr 2020
12. Ergebnisrechnung 2018
13. Umlagensatzung des ZV VRR für das Jahr 2020
14. Richtlinie Einnahmeverteilung
15. Vertrag Einnahmeverteilung (VRR/Eigenbetrieb)
16. Schnellbuskonzept VRR
17. Neufassung der Vertriebsrichtlinie
18. Tarifangelegenheiten
19. Marketingangelegenheiten
20. Anfragen und Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

21. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 26.09.2019
22. Rahmenvertrag Europäische Investitionsbank Niederrhein-Münsterland-Netz
23. Klimaschutzprogramm 2030: Verkehrsverbund Rhein-Ruhr als Modellregion zur Stärkung des Nahverkehrs
24. Interne AöR-Angelegenheiten
25. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 22. November 2019

Erik O. S c h u l z
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2019 S. 766

Wichtiger Hinweis für die Abonnenten des Gesetz- und Verordnungsblattes und/oder des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen:

Die seit dem 1. Januar 2002 unverändert gebliebenen Preise werden aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen erhöht. Ab dem 1. Januar 2020 werden folgende Bezugspreise pro Kalenderjahr berechnet: Gesetz- und Verordnungsblatt im Jahresabonnement 77,00 Euro, Gesetz- und Verordnungsblatt im Halbjahresabonnement 38,50 Euro, Ministerialblatt im Jahresabonnement 132,00 Euro, Ministerialblatt im Halbjahresabonnement 66,00 Euro, Preise für Einzelhefte je nach Seitenzahlen.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569